

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Eichenhof von 1980 e. V.“ Sein Sitz ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Insbesondere dient er der Pflege des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er unterstützt das Sport- und Gesellschaftsleben auf der Tennisanlage Eichenhof.

Vereinszweck:

- Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie die Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
- Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Art und Wesen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
2. fördernden (passiven) Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

- Zu 1: Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das Recht, an allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung und besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- Zu 2: Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen nicht aktiv an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teil. Sie haben das Recht, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung und besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- Zu 3: Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Stichtag ist der 31.12. nach dem 18. Geburtstag. Sie sind berechtigt, an den sportlichen und sonstigen, für sie zugelassenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- Zu 4: Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich durch hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die fördernden Mitglieder. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beendet werden

1. durch Kündigung seitens des Mitgliedes zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von *drei* Monaten.
2. sofort durch Tod oder Ausschluss

Zu 1: Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten

- Zu 2: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden:
- a) mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, wenn wichtige Gründe vorliegen,
 - b) mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied ungeachtet mehrfacher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und hiermit über 6 Monate im Rückstand ist.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Weitere Rechte ergeben sich aus § 3 der Satzung.
2. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – ist verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Bestrebungen des Vereins in der Verfolgung seines Zweckes, nach Kräften zu fördern. Verstöße können sportliche Maßregelungen bzw. den Ausschluss durch den Vorstand auslösen.

§ 7 Beiträge, Gemeinschaftsarbeit

Es wird ein Beitrag in Form eines Jahresbeitrags und einer einmaligen Aufnahmegebühr erhoben. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass unter Beachtung einer sparsamen Wirtschaftsführung, eine ausreichende Kostendeckung gewährleistet ist. Der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen oder ist jeweils in voller Höhe bis zum 15.03. für das Geschäftsjahr zu zahlen.

Der Vorstand darf beschließen, dass eine Aufnahmegebühr nicht erhoben wird.

Nur für aktive Mitglieder ab 18 Jahren sind Gemeinschaftsstunden abzuleisten. Das Clubleben wird durch die Gemeinschaftsarbeit gefördert. Jedes erwachsene Mitglied hat pro Jahr 4 Stunden abzuleisten. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes einschließlich des Berichts des Schatzmeisters für das vergangene Geschäftsjahr.
 2. Entgegennahme des Berichts der Buch- und Kassenprüfer für das vergangene Geschäftsjahr.
 3. Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.
 4. Wahl des Vorstandes für die kommenden zwei Geschäftsjahre.

5. Wahl zweier Buch- und Kassenprüfer zur Prüfung des kommenden Geschäftsjahres.
 6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
 7. Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr.
 8. Beschlussfassung über gestellte Anträge.
2. Weitere – außerordentliche – Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.
 3. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail oder bei fehlender E-Mail Adresse per Brief einzuladen.
 4. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus der Art der Mitgliedschaft. Es zählen nur die Stimmen der stimmberechtigten anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Nur Mitglieder des Vereins können Vertretungen übernehmen. Jedes Mitglied darf maximal 5 Mitglieder aufgrund vergebener Vollmachten vertreten.
 5. Wahlen und andere Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ist eine Mitgliederversammlung bei Wahlen und anderen Abstimmungen nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, die auch beschlussfähig ist, wenn nicht 2/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
 6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Abstimmung über einen Antrag auf Satzungsänderung oder Wahlen gemäß § 9.1.4 und 9.1.5 sind nur zulässig, wenn die den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegebene Tagesordnung den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ bzw. „Wahlen“ enthält.
 7. Beschlussanträge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.
 8. Betrifft ein Antrag die Auflösung des Vereins, so ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
 9. Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, ist unter Verwendung von Stimmzetteln geheim abzustimmen.
 10. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu

den Vereinsakten zu nehmen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte und koordiniert die sportlichen Aktivitäten des Vereins. Unter anderem legt er die Platzordnung fest.

Der Vorstand besteht aus mindestens dem

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Sportwart, Schatzmeister, Schriftführer, Jugendwart.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende dürfen auch je ein Amt als Sportwart, Schatzmeister, Jugendwart oder als Schriftführer in Personalunion übernehmen.

2. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung. Jedes Jahr werden 3 Mitglieder des Vorstandes alternierend neu gewählt. Verzögert sich die Neuwahl, führt er die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eines seiner Mitglieder kommissarisch mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des ausgeschiedenen Mitgliedes beauftragen.
4. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Geschäftsjahr. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Unter ihnen muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1., in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich festgehalten. § 9.10 findet sinngemäß Anwendung.
5. Seine für das kommende Geschäftsjahr vorgesehenen finanziellen und sportlichen Vorhaben gibt der Vorstand auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt.
6. Der Vorstand hat den Buch- und Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung abzulegen.
7. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 11 Buch- und Kassenprüfer

1. Die Wahl von zwei Buch- und Kassenprüfern geschieht jeweils für das kommende Geschäftsjahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist jeweils nur für einen Prüfer möglich.
2. Die Buch- und Kassenprüfer haben die Kassenführung zu prüfen und das Prüfungsergeb-

nis schriftlich niederzulegen. Sie haben die Jahresabrechnungen zu prüfen und die Richtigkeit zu bescheinigen. Über den Zeitpunkt der Prüfung ist der 1. Vorsitzende vorher zu unterrichten. Die Prüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Zum Buch- und Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied des Vereins ist.

§ 12 Haftungsbestimmungen

1. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen geschuldeten Beiträge. Der Vorstand hat das in allen für den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck zu bringen.
2. Der Vorstand haftet nicht für Unfälle oder sonstige Schäden seiner Mitglieder, Gäste und Besucher bei der Benutzung der Sport- und sonstigen Anlagen oder beim Besuch seiner Veranstaltungen. Jede sportliche Betätigung sowie der Aufenthalt auf dem Gelände des TC Eichenhof e.V. von 1980 geschieht auf eigene Gefahr.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
 - Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse
 - Vereinsfunktion, ID Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Mitgliedern und Verein wird ein komplett separates geschütztes Banken Programm benutzt.

2. Der Verein ist berechtigt, die Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Daten können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
3. Der Verein ist berechtigt, seinen Sponsoren einmal jährlich eine Mitgliederliste mit den Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder auszuhändigen. Bei Widerspruch des Mitglieds werden seine Daten aus der Liste entfernt.
4. Mitgliederdaten werden ausschließlich auf Anforderung an den HTV und den HSB (Vorstand und Funktionäre) mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn diese Daten zu Verbandszwecken verwendet werden.

5. Bei Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV - System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

.....
Vorstehende Fassung der Satzung des Tennisclubs Eichenhof von 1980 e. V. hat die ordentliche Mitgliederversammlung am 3. Oktober 1980 beschlossen.

.....
Vorstehende Fassung der Satzung des Tennisclubs Eichenhof von 1980 e. V. hat die ordentliche Mitgliederversammlung am 12. Dezember 1989 im § 9 Punkt 1, 2.1 und 7 geändert und beschlossen.

.....
Vorstehende Fassung der Satzung des Tennisclubs Eichenhof von 1980 e. V. hat die ordentliche Mitgliederversammlung am 29. September 1994 geändert, mit Ergänzungen versehen und beschlossen.

.....
Vorstehende Fassung der Satzung des Tennisclubs Eichenhof von 1980 e. V. hat die ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Januar 2002 geändert, mit Ergänzungen / Änderungen versehen und beschlossen.

.....
Vorstehende Fassung der Satzung des Tennisclubs Eichenhof von 1980 e. V. hat die ordentliche Mitgliederversammlung am 19. Februar 2013 geändert, mit Ergänzungen / Änderungen versehen und beschlossen.

.....
Vorstehende Fassung der Satzung des Tennisclubs Eichenhof von 1980 e. V. hat die ordentliche Mitgliederversammlung am 27. Februar 2014 geändert, mit Ergänzungen / Änderungen versehen und beschlossen.

.....
Vorstehende Fassung der Satzung des Tennisclubs Eichenhof von 1980 e. V. hat die ordentliche Mitgliederversammlung am 23. Februar 2016 geändert, mit Ergänzungen / Änderungen versehen und beschlossen.

.....
Vorstehende Fassung der Satzung des Tennisclubs Eichenhof von 1980 e. V. hat die ordentliche Mitgliederversammlung am 26.04.2022 geändert, mit Ergänzungen / Änderungen versehen und beschlossen.

.....
Vorstehende Fassung der Satzung des Tennisclubs Eichenhof von 1980 e. V. hat die ordentliche Mitgliederversammlung am 06.04.2023 geändert, mit Ergänzungen / Änderungen versehen und beschlossen.

